

Gemeinde Radbruch, Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 27.10.2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Lisa Walther

M.Sc. Lena Brinkmann

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 31.08.2021 mit Frist bis zum 01.10.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 01.09.2021 bis zum 01.10.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, 28.09.2021	3
1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, 02.09.2021.....	11
1.3	Kampfmittelbeseitigung LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, 13.09.2021	11
1.4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg, 10.09.2021	12
1.5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Abteilung 2, 01.09.2021.....	12
1.6	Vodafone Deutschland GmbH, 23.09.2021	12
1.7	Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 23.09.2021	13
1.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen.....	13
1.9	Bundesnetzagentur, 28.09.2021.....	14
1.10	Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, 06.10.2021	15
1.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, 01.10.2021	16
1.12	Samtgemeinde Bardowick, 01.10.2021	18
1.13	Deutsche Bahn Immobilien, 12.10.2021.....	20
2	Private.....	26
2.1	Privat 1, 18.09.2021	26

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Samtgemeinde Gellersen, Bauamt, 06.09.2021
- Polizeiinspektion Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, 06.09.2021
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 21.09.2021
- TenneT TSO GmbH, 29.09.2021

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, 28.09.2021

Anregungen

Regionalplanung

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 22 beabsichtigt die Gemeinde Radbruch die Errichtung eines Sportparks zwischen dem Baugebiet Hofkoppeln II und der Bahnstrecke Hamburg – Lüneburg. Der Sportpark soll laut vorliegender Planunterlagen zwei Großspielfelder, ein Beachvolleyballfeld, zwei Tennisplätze, eine Bogenschießanlage sowie mehrere Gebäude für Umkleiden, Lagerräume und gastronomische Einrichtungen umfassen. Zudem soll ein Parkplatz für etwa 80 Pkw-Stellplätze geschaffen werden. Der Vorhabenstandort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Gem. der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in der Fassung der 1. Änderung (2010) befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials. Darüber hinaus befindet sich östlich des Vorhabenstandortes ein Vorranggebiet Natura 2000. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“.

In der vorliegenden Begründung werden – bis auf die Benennung der Festlegungen der zeichnerischen Darstellung – keine weiterführenden Aussagen getroffen. Im Fall einer Realisierung des angedachten Sportparks würden diese beiden Vorbehaltsgebiete ihre Funktionen nicht mehr erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind im weiteren Planverfahren die Belange von Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen. In der Begründung ist darzulegen, welche überwiegenden städtebaulichen Gründe für die Inanspruchnahme des Vorhabenstandortes sprechen. Hinsichtlich der räumlichen Nähe zum Vorranggebiet Natura 2000 sind die mit der Festlegung verbundenen

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Für den geplanten Standort des Sportparks sprechen die vergleichsweise zentrale Lage innerhalb Radbruchs, bei gleichzeitiger Wahrung notwendiger Abstände zur Wohnbebauung. Außerdem ist der Standort durch die Lage am Bahnhof für Besucher, die außerhalb Radbruchs wohnen, sehr gut an den ÖPNV angebunden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Erhaltungsziele in die Abwägung einzubeziehen (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).

Des Weiteren ist die Gemeinde Radbruch gem. der zeichnerischen und der beschreibenden Darstellung des RROP in der Fassung der 1. Änderung (2010) als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ festgelegt (vgl. Plansatz 2.1 12 RROP). Die beabsichtigte Entwicklung eines Sportparks steht dieser Schwerpunktaufgabe nicht entgegen.

Bauleitplanung

Der Vorentwurf enthält eine unverbindliche Verortung der Großspielfelder A und B, der Tennisplätze sowie der Bogenschießanlage. Die Begründung (S. 8) führt hierzu aus, dass ein weiteres Heranrücken der Sportnutzungen an die vorhandene Wohnbebauung vermieden werden soll, dass ein weiteres Abrücken aber problemlos möglich sei. Um keine ungelösten Konflikte auf die nachfolgende Ebene der Vorhabenzulassung zu verlagern, ist die Lage der geplanten Nutzungen abschließend so festzusetzen, dass dies ausgeschlossen wird.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht weise ich ferner darauf hin, dass die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB abzarbeiten und dass ein geeigneter Ausgleich festzusetzen oder im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten anderweitig verbindlich zu regeln ist.

Bauordnung

In der Begründung wird von einer Grundfläche (GR) von 660 m² und von einem Vollgeschoss ausgegangen. Aber im Bebauungsplan wird eine Grundfläche (GR)

Kenntnisnahme.

Bei dem beigelegten Lärmgutachten handelt es sich um ein vorbereitendes Gutachten, um sicherzustellen, dass die geplante Nutzung umsetzbar ist und nicht in eine sogenannte „planerische Unmöglichkeit“ hineingesteuert wird. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass die weitere Konkretisierung dem Baugenehmigungsverfahren überlassen bleibt. Sofern die geplanten Nutzungen genauso entstehen, wie im Lärmgutachten dargestellt, sind lärmtechnische Konflikte ausgeschlossen. Sollen die geplanten Nutzungen anders verortet werden oder näher an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken, so ist ein neues Lärmgutachten zu erstellen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt, diese ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

In der Begründung handelt es sich um einen Schreibfehler, die Begründung wurde korrigiert. Ebenso wurde die Zeichenerklärung an die Planzeichnung angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

von 960 m² zugelassen. Die Anzahl der Vollgeschosse wird im Bereich der überbaubaren Fläche mit I und in der Zeichenerklärung mit II angegeben.

Die Lage der überbaubaren Fläche, die durch die Baugrenze festgelegt wurde, ist nicht eindeutig und bestimmt. Es sind mindestens zwei Abstandsmaße, von zwei unveränderlichen Punkten, zur Lage der überbaubaren Fläche anzugeben. Des Weiteren ist die Länge und Breite der überbaubaren Fläche nicht eindeutig und bestimmt. Es ist mindestens die Länge und Breite der überbaubaren Fläche anzugeben.

Die Lage der unverbindlichen Verortung der Großspielfelder A und B, der Tennisplätze sowie der Bogenschießanlage ist nicht eindeutig und bestimmt. Diese Flächen sind durch Vermaßungen in Lage und Größe zu bestimmen (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung).

Brandschutz

Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Es werden Maßketten ergänzt, die eine ungefähre Einschätzung der Größe erkennen lassen sollen. Auf eine weitere Konkretisierung wird jedoch verzichtet, da die Lage weiterhin unverbindlich und die genaue Größe nicht festgesetzt werden soll, um eine flexible Aufteilung der sportlichen Nutzungen zu ermöglichen. Die Einhaltung des Immissionsschutzes gilt unabhängig von der konkreten Lage der Anlagen, die grundsätzliche Machbarkeit wurde im Rahmen des Lärmgutachtens bestätigt, welches ggf. im Bauantrag an aktualisierte Lagepläne anzupassen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen. Notwendige Nachweise werden im Rahmen des Bauantrags erbracht.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind auf dem Grundstück Bewegungsflächen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäuden entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. parkende Fahrzeuge).

Bodendenkmalschutz

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Da das Areal aber einen möglichen „Kloakenacker“ darstellt, auf dem der Siedlungsabfall aufgebracht wurde, ist hier eine Prospektion mit Metallsonden durchzuführen. Diese Prospektion kann das NLD in Zusammenarbeit mit lizenzierten Sondengängern kostenneutral durchführen. Hierfür ist eine Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich zur Abstimmung an das NLD wenden: Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Regionalreferat Lüneburg, Abteilung Archäologie, Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel. 04131-152935, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde setzt sich bzgl. der durchzuführenden Maßnahmen mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege in Verbindung und wird die notwendigen Maßnahmen abklären.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.</p>
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Da der Umweltbericht bisher nicht vorliegt, können die Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch nicht vollständig geprüft werden.</p> <p>Am nördlichen Rand des Plangebietes ist eine Strauch-Baumhecke als Kompensation festgesetzt. Diese ist mit der Festsetzung zum Erhalt entsprechend in die Pläne aufzunehmen und in weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Am östlichen Rand ist gemäß Flächennutzungsplan eine Fläche zur Pflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern dargestellt. Gemäß Luftbild ist hier bisher keine nennenswerte Anpflanzung erfolgt. Stattdessen befindet sich dort die Straße „Roddauweg“. Die hier geforderte Fläche zur Eingrünung ist zu beachten und im weiteren Verfahren einzubinden. Es ist darzulegen, wo die Anpflanzungen erfolgen sollen und wie der räumliche Konflikt mit dem Roddauweg gelöst</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Fläche wird zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Roddauweg wird in die Planung mit einbezogen. Im Plangebiet werden zudem großflächige Anpflanzflächen festgesetzt, da eine naturnahe Sportanlage geplant ist. Die Pflanzung wird in das Gestaltungskonzept des Sportparks integriert, nicht erfolgte Maßnahmen sind nachträglich umzusetzen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

wird. Die Fläche zum Gehölzerhalt darf nicht für Stellplätze wegfallen. Für die weiteren Planungen ist hier der Planzustand zu beachten, nicht der Istzustand. Für die Ausgestaltung des Sportparks ist außerdem eine Eingrünung gegenüber der freien Landschaft und auch als Lärmschutz zur Wohnbebauung zu prüfen.

Die geplante Verkehrsanbindung quert sowohl das FFH-Schutzgebiet „Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern“, das Naturschutzgebiet NSG LÜ 371 (Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern) und das nach § 30 BNatschG geschützte Biotop Nummer 2657, einen Erlen-Eschenwald. Hier ist im Umweltbericht streng darzulegen, welche Beeinträchtigungen auftreten werden und welche Maßnahmen zur Verminderung getroffen werden. Zudem ist darzustellen, ob die aktuelle Verkehrsanbindung für die geplante Zahl an Verkehrsbewegungen ausreicht oder ob Ausbauten, insbesondere mit Hinweis auf die betroffenen Schutzgebiete und Biotope notwendig sind. Dabei sind die oben genannten, aktuellen Darstellungen des F-Plans zu beachten.

Aufgrund der Randlage zum Außenbereich und der Nähe zum FFH-Gebiet ist zudem zu prüfen, ob negative Einwirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Auf eine Flutlichtbeleuchtung der Plätze ist zu verzichten. Die geplanten Gebäude sind maximal so zu beleuchten, dass keine Abstrahlung in Richtung von NSG- und FFH-Gebiet erfolgt. Auf Beleuchtung der Außenanlagen ist zu verzichten.

Der Boden des Plangebiets ist als Boden von hoher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen (s. Stellungnahme Regionalplanung).

Wasserwirtschaft

Oberflächenentwässerung

Die geplante Verkehrsanbindung wurde dahingehend verändert, dass die Zufahrt nun über die Straße Peerort erfolgen soll. Die genannten Schutzgebiete sind daher nicht mehr betroffen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurden geprüft. Dieses FFH-Gebiet ist vor allem aufgrund der herausragenden Bedeutung der Bäche als Laichhabitat für gefährdete Fisch- und Muschelarten sowie aufgrund der ausgeprägten bachbegleitenden Erlen- und Eschenwälder bedeutsam. Durch die Planung werden diese Arten nicht beeinträchtigt. Eine Beleuchtung der Außenanlagen hat keine Auswirkungen. Durch das geplante Vorhaben sind daher keine negativen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Das auf den versiegelten bzw. überbauten Flächen, insbesondere auf den Verkehrs- und Dachflächen / Zuwegungen/Parkplätzen anfallende Oberflächenwasser ist über die belebte Oberbodenzone zu versickern. Die Oberflächenentwässerung ist erlaubnispflichtig und spätestens parallel zum Baugenehmigungsverfahren direkt beim Fachdienst Umwelt zu beantragen. Bei der Oberflächenentwässerung sind die Bodenverhältnisse und die Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Es ist eine Sickerstrecke von mindestens 1,00 m von der Unterkante der Versickerungsanlage bis zum Grundwasser erforderlich. Für die Oberflächenentwässerung ist genügend Fläche einzuplanen, insbesondere bei hohen Grundwasserständen im Plangebiet.</p> <p>Das Einleiten des Oberflächenwassers in angrenzende Gewässer ist nur im Ausnahmefall zulässig und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das anfallende Oberflächenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.</p>
<p><u>Gewässerausbau</u></p> <p>Gemäß Planunterlagen soll der ursprüngliche Wasserlauf des Grabens (Gewässer III.) Ordnung verlegt und die Böschung aufgeweitet werden. Diese Eingriffe stellen eine wesentliche Änderung des Gewässers dar. Das Herstellen, das Beseitigen und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz als <u>Gewässerausbau</u> definiert.</p> <p>Für diesen ist ein <u>Planfeststellungs-</u> bzw. ein <u>Plangenehmigungsverfahren</u> durchzuführen. Der Antrag hierfür ist daher rechtzeitig <u>direkt</u> beim <u>Fachdienst Umwelt</u> zu stellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren für die Umgestaltung des Gewässers nicht erforderlich. Auswirkungen der Umgestaltung werden im Rahmen der Umweltprüfung, die im Umweltbericht behandelt wird, geprüft.</p>
<p><u>Gewässerunterhaltungstreifen</u></p> <p>Parallel zur Roddau verläuft (in Nord-Süd-Richtung) innerhalb des Plangebietes ein weiterer Graben (Gewässer III. Ordnung). Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass der Gewässerunterhaltungstreifen in einer Breite von 5,00 m, ab der Böschungsoberkante angerechnet, von Bebauung freizuhalten ist (siehe Verordnung):</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es sind keine Veränderungen des Grabens geplant, der geforderte Räumstreifen kann freigehalten werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Gemäß § 5 Abs.2 der Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Lüneburg (Gewässerunterhaltungs-Verordnung) ist zu beachten: Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs des Gewässers sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Bäume, Sträucher und Hecken etc. dürfen nicht angepflanzt werden, wenn dadurch die Unterhaltungsarbeiten behindert werden.

Gewässerquerungen:

Für Gewässerquerungen durch Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist im Vorwege beim Fachdienst Umwelt eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dies gilt u.a. für bauliche Anlagen (Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen), Leitungsanlagen (Strom-, Wasser, Telekommunikationsleitung usw.) etc.

Kenntnisnahme.

Betrieb Straßenbau und -unterhaltung

Gegen den B-Plan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken. Ich behalte es mir vor, eine detailliertere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, formelle Beteiligung, zum o.g. Verfahren abzugeben, wenn die Veränderung der Verkehrsbelastung im weiteren Verfahren untersucht wurde.

Kenntnisnahme.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Verkehrsströme evtl. nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Kreisstraße 42 im Bereich Bardowicker Straße / Wittorfer Weg haben könnten. Diese Veränderung der Verkehrsbelastung muss im weiteren Verfahren untersucht werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Es wurde eine Verkehrsprognose erstellt, die die Auswirkungen aus dem Verkehr, resultierend aus der Nutzung als Sportpark, auswertet.

Hinweise
Immissionsschutz

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Lärm-Situation wurde zwischenzeitlich vertieft dargestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das Gutachten zur Lärm-Situation ist, wie im Gutachten angekündigt, in der nächsten Beteiligung vollständig vorzulegen.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Kenntnisnahme.

1.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, 02.09.2021

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Kenntnisnahme.

1.3 Kampfmittelbeseitigung LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, 13.09.2021

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

- Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
- Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
- Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
- Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.
- Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

1.4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg, 10.09.2021

- Die aktuelle ALKIS Darstellung weicht von der Plangrundlage aus dem Jahr 2017 in einigen Bereichen ab. (Eintragungen von Vermessungen usw.)
- Ein Hinweis auf eine Vervielfältigungsgenehmigung ist nicht mehr erforderlich

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Die Plangrundlage wurde ausgetauscht. Der Hinweis zur Vervielfältigung wurde gestrichen.

1.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Abteilung 2, 01.09.2021

Gegen den vorgelegten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.
Zuständiger TÖB-Immissionsschutz für Sportpark nach NACE Nr. 93 ist hier der Landkreis Lüneburg.
Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.
Anmerkungen zu sonstigen umweltrelevanten Belangen habe ich nicht.

Kenntnisnahme.

1.6 Vodafone Deutschland GmbH, 23.09.2021

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH, Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH, Zeichenerklärung Vodafone GmbH, Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH (Auf Abdruck wird verzichtet)

1.7 Wasserverband der Ilmenau-Niederung, 23.09.2021

Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Das Plangebiet gehört zu unserem Verbandsgebiet. Gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen seitens des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung grundsätzlich keine Bedenken.

Östlich des Plangebiets verläuft die Roddau, die durch den Wasserverband der Ilmenau-Niederung unterhalten wird. Es sind jedoch keinerlei Verbandsanlagen direkt betroffen und somit wird eine unmittelbare Betroffenheit unserer Belange zurzeit nicht erkannt.

Kenntnisnahme.

Bei der Erschließung und der Hauptzufahrt weisen wir vorsorglich drauf hin, dass der Roddauweg kurzzeitig im Bereich der Roddau durch unsere Unterhaltungsgeräte gequert und befahren wird. Hierzu sollte während der genaueren Planung und vor Beginn der Arbeiten Rücksprache mit dem Verband gehalten werden.

Kenntnisnahme.

Auch nach möglichen Veränderungen muss die Befahrbarkeit des Roddauwegs mit schweren Unterhaltungsgeräten (u.a. Kettenbagger mit Mähkorb) stets gewährleistet sein und darf unter keinen Umständen erschwert werden. Mögliche Absackungen oder andere Schäden sind zu dulden. Bitte nehmen Sie unsere Verbandsatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter "Satzung und Rechtliches".

1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Inanspruchnahme größerer, gut zu bewirtschaftender Ackerflächen stößt auf grundsätzliche Bedenken. In diesem Fall soll eine Ackerfläche von gut 7,4 ha Größe in Anspruch genommen werden. Die Größe und der Zuschnitt der Fläche lassen eine ökonomische Bewirtschaftung mit Landmaschinen heutigen Ausmaßes zu, so dass die Fläche aus agrarstruktureller Sicht als wertvoll einzustufen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Wir bitten um erneute Beteiligung bei Konkretisierung der Planung sowie etwaiger Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Beteiligung im Planverfahren wird fortgesetzt.</p>
<p>1.9 Bundesnetzagentur, 28.09.2021</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Trassenplanung wird berücksichtigt, da die geplante Trassenführung jedoch nicht direkt durch das Plangebiet verläuft steht der geplante Sportpark nicht entgegen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In unmittelbarer räumlicher Nähe zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle (BBPIG-Vorhaben Nr. 58) in Betracht.

Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 58 ist ein Verzicht auf Bundesfachplanung vorgesehen (Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vor. Die voraussichtlich zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH beabsichtigt die Stromtragfähigkeit der bestehenden 380 kV-Verbindung zwischen Lüneburg und Wahle zu erhöhen. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich bitte Sie dennoch darum, das BBPIG-Vorhaben Nr. 58 bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die voraussichtlich für das BBPIG-Vorhaben Nr. 58 zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte wenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

1.10 Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch, 06.10.2021

Die Erschließung mit Trinkwasser für das Plangebiet kann vom bestehenden Leitungsnetz aus erfolgen.

Zum Schutz vor Überlastung der Trinkwasserversorgung durch extreme Wasserabnahme sind fest installierte, sowie automatische

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Tennenet sowie die Bundesnetzagentur werden am weiteren Planverfahren beteiligt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Vorschriften zur Gartenbewässerung sowie zur Wasserversorgung von Schwimmbecken können in einem Bebauungsplan nicht geregelt werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Gartenberegnungsanlagen zur flächigen Bewässerung, die über die öffentliche Trinkwasserversorgung betrieben werden, grundsätzlich **zu untersagen**. Ebenso ist zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Zeiten mit anhaltender Trockenheit und hohen Temperaturen auch die flächige Gartenbewässerung mit mobilen Rasensprengern **zu untersagen**. Die Befüllung von privaten Schwimmbecken und Pools über die öffentliche Trinkwasserversorgung ist grundsätzlich **zu untersagen**, da dies im Widerspruch zum schonenden Umgang mit der natürlichen Ressource Trinkwasser steht und die ständig steigende Zahl von privaten Schwimmbecken und Pools, insbesondere in den Sommermonaten, zu Versorgungsengpässen in der Versorgung mit Trinkwasser führt.

**1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen,
01.10.2021**

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Schutzgut Boden wird ausführlich im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>1.12 Samtgemeinde Bardowick, 01.10.2021</p>	
<p>Der derzeitige FNP weist diesen Bereich als öffentliche Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung aus. Soweit eine entsprechende Anpassung erforderlich ist, wird diese mit der 43. Änderung des FNP erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der geplante Sportpark wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportpark dargestellt. Dies ist eine Konkretisierung der im F-Plan getroffenen Zieldarstellung als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung. Eine Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Bardowick ist nicht notwendig.</p>
<p>Derzeit laufen Überlegungen für einen Neubau der Schule in Radbruch. Im Zuge der Standortsuche wird auch die Fläche des o. g. B-Plans überprüft. Diese Planungsüberlegungen sollten berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Standortsuche für einen Schulneubau wurde berücksichtigt. Die Lage innerhalb des Geltungsbereichs dieses B-Plans kommt jedoch nicht in Frage, so dass es zu keinen Auswirkungen auf den geplanten Sportpark kommt.</p>
<p>Der Bauherr bzw. die Gemeinde hat für die Sicherstellung der Kampfmittelfreiheit des Bereiches zu sorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Bebauung ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben der Grundflächenzahl in der Planzeichnung und in der Begründung unter Nr. 4.3 (S .9) voneinander abweichen.</p> <p>Anmerkungen und Ergänzungen aus landespflegerischer Sicht: 1. Dem B-Planentwurf ist noch kein Umweltbericht beigelegt. Es wird empfohlen, als Grundlage für die Bewertung der Belange von Natur und Landschaft den aktuell fertiggestellten Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick zu verwenden. Der Landschaftsplan ist von der UNS des LK Lüneburg anerkannt. Die Gemeindeverwaltung Radbruch hat einen entsprechenden Zugang zu dem digital im TerraWeb des Landkreises Lüneburg abgelegten Datenbestand. Die Gemeinde Radbruch hat die Erstellung des LP der SG Bardowick anteilig mitfinanziert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die festgesetzte Grundfläche wurde in der Begründung korrigiert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der den auszulegenden Unterlagen beigelegt wurde. Der Landschaftsplan wurde dabei berücksichtigt.</p>
<p>2. Die Themenkarten des LP weisen den Ostrand der überplanten Fläche einschließlich des Fließgewässers "Roddau" als wertvolle Kernfläche für den Biotopverbund aus. Dies ist planerisch entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Fließgewässer Roddau wird zum Erhalt festgesetzt. Es sind keine Veränderungen geplant.</p>
<p>3. Eine dauerhafte Erschließung des künftigen Sportparks über östlich verlaufende Wirtschaftswege und bahnparallele Unterhaltungswege sollte nach Beendigung der Bauarbeiten für den Sportpark aus den verkehrlichen Rahmenbedingungen und Naturschutzaspekten nicht vorgesehen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die zukünftige Erschließung des Sportparks erfolgt über die Straße Peerort.</p>
<p>4. Der dauerhafte Erhalt der Alteichenbestände ist sicherzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Eichenbestände werden zu einem Großteil erhalten. Lediglich für den Hauptzugang bzw. die Hauptzufahrt zum Sportpark wird das Entfallen von 9 Eichen notwendig.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

5. Unter faunistischen Aspekten sind auf der überplanten Fläche keine Besonderheiten zu erwarten.

Kenntnisnahme.

1.13 Deutsche Bahn Immobilien, 12.10.2021

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Entwässerungsanlagen / Tiefenentwässerung, Durchlässe, Bahnübergänge, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Lärmschutzwände, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Die Grenzabstände sind gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) einzuhalten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Oberleitung / Oberleitungsanlagen:

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der **Oberleitung** ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Gleisbereich:

Während der Bauarbeiten ist der **Gleisbereich** (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die genannten Auflagen, Abstände und Sicherheitsvorkehrungen werden befolgt. Eine Überplanung vom Bahngelände bzw. von der Bahn gehörenden Grundstücken ist nicht vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Bei **Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen**, z.B. Straßen und Wasserwegen etc., ist der einzuhaltende Sicherheitsabstand der DS 800.001 Anlage 11 zu entnehmen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Das Flurstück 168/15 ist Teil eines Biotopes und gewidmetes Bahngelände, das dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegt. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Damit muss das Flurstück im Bebauungsplan nachrichtlich als Bahngelände dargestellt werden. Eine Nutzung des Flurstückes wäre ggf. mit einem Gestattungsvertrag zu regeln.

Der Bebauungsplan berührt Kompensationsmaßnahmen der DB Netz AG, die noch zu sichern sind. Es werden derzeit Gespräche mit der Gemeinde geführt und diesbezüglich mit der Gemeindevertretung und dem Planungsbüro ELBERG vor Ort Termine vereinbart.

Bezüglich der Sicherung der betreffenden Maßnahmen besteht Kontakt zum Flächenmanagement.

Der geplante Lärmschutzwall entlang der Bahntrasse darf kein Hindernis für zukünftige Baumaßnahmen an den DB Anlagen darstellen, außerdem darf das Brückenbauwerk in Bahn-km 143,062 nicht (auch während der Bauphase) beeinträchtigt werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.

Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Eine dauerhafte Zuwegung zu allen Anlagen und Servicetüren in der Lärmschutzwand mit PKW und Klein-LKW muss sichergestellt werden. Dementsprechend sind Zuwegungen zu den Gleisanlagen und Lärmschutzwänden zu schaffen. Für Noteinsätze und Unfallrettung sind solche Wege auch vorzuhalten. Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Die Kosten für die Unterhaltung dieser Wege obliegt dem Eigentümer und dürfen nicht (auch nicht anteilig) der Bahn in Rechnung gestellt werden.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG über folgende Emailadresse: Leitung.Fahrbahn.Hamburg@deutschebahn.com einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und kann über folgende Adresse bestellt werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter.
- Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.
- Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus den Modulen 882.0001 und 882.0200 zur Rückschnittzone.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Wir weisen auf den geplanten Bestandsstreckenausbau der Großprojekte ABS/NBS Ashausen – Uelzen – Celle, Vmax 250/230 km/h (ggf. mit zusätzlichen fahrplanbasierten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung und Ortsumfahrungen)" hin.

Das Projekt befindet sich aktuell in einem frühen Planungsstadium. Im Untersuchungsraum für den Abschnitt Hamburg-Hannover existieren grundsätzlich bestandsnah und bestandsfern mögliche Korridore. Diese werden im Rahmen der laufenden Vorplanungen parallel beplant, um planrechtlich sauber und im Sinne einer Variantenabwägung fehlerfrei zu planen.

Daher können derzeit noch keine verbindlichen Aussagen über das Ob und die Art einer möglichen späteren Betroffenheit gemacht werden.

Wir haben demnach auf Basis des heutigen Sachstandes keine Bedenken vorzubringen, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass eine zukünftige Änderung an der Gleislage nach heutigem Stand nicht auszuschließen ist.

Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030:

<https://www.bvwp-projekte.de/schiene/2-003-V03/2-003-V03.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Strecke 1720 im Bahn-Kilometerbereich 141,170 – 143,232 im Zuge von Bauarbeiten in der Zeit vom 20.08. – 14.09.2022 eine Schienenerneuerung geplant ist.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Deutsche Bahn wird am weiteren Planverfahren beteiligt.

2 Private

2.1 Privat 1, 18.09.2021

Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Planaufstellung der Gemeinde Radbruch gebe ich im eigenen Namen eine Stellungnahme ab. Ich bin Plannachbar, da Eigentümer und Bewohner eines Einfamilienhauses mit der Adresse [REDACTED] [REDACTED] 21449 Radbruch, südlich angrenzend an das Plangebiet (Flurstück [REDACTED] im Planentwurf).

Kenntnisnahme.

Vorweg teile ich mit, dass aus meiner Sicht nach dem derzeitigen Planungsstand grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Planung bestehen, die ich allerdings derzeit nicht dezidiert zum Gegenstand meiner Eingabe mache, sondern überschlüssig meine Bedenken darstelle. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung belasse ich es inhaltlich daher bei folgenden Hinweisen:

Kenntnisnahme.

Bis auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen hat die zeichnerische Festsetzung derzeit keinerlei nachvollziehbare Aussage. Die Anordnung und Lage von Spielfeldern oder sonstigen Einrichtungen ist auf der gesamten als „öffentlichen Grünfläche“ festgesetzten Fläche möglich. Weshalb das konkrete Baufeld in seiner Anordnung mittig des Planbereichs zugeordnet wurde, ist völlig unklar, alleine weil ein solches Gebäude grundsätzlich schall- und sichtabschirmend wirken kann. Nach überschlüssiger Einordnung halte ich aufgrund der städtebaulichen Bedeutung der Spielfelder und insbesondere der aus der konkreten Nutzung der Spielfelder wirkenden Immissionen, diese „Freizeichnungs-Festsetzung“ für offensichtlich unbestimmt.

- Umso überraschender ist es, dass im Rahmen des Schallgutachtens hinsichtlich des Sportlärms eine andere Anordnung gewählt wurde, diese Anordnung

Eine verbindliche Festlegung der Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht notwendig. Maßgeblich ist, dass sichergestellt wird, dass immissionsrechtliche Konflikte, die aus der Umsetzung des B-Plans resultieren gelöst werden können. Bei dem beigelegten Lärmgutachten handelt es sich daher um ein vorbereitendes Gutachten, um sicherzustellen, dass die geplante Nutzung umsetzbar ist und nicht in eine sogenannte „planerische Unmöglichkeit“ hineingesteuert wird. Es handelt sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sodass die weitere Konkretisierung dem Baugenehmigungsverfahren überlassen bleibt. Sofern die geplanten Nutzungen genauso entstehen, wie im Lärmgutachten dargestellt, sind lärmtechnische Konflikte ausgeschlossen. Sollen die geplanten Nutzungen anders verortet werden oder näher an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken, so ist ein neues Lärmgutachten zu erstellen.

allerdings scheinbar als wesentlich für die Prognose der Immissionen zugrunde gelegt wird (obwohl die Anordnung der Spielfelder ausdrücklich völlig offen ist). In der Begründung bzw. in der Lärmbetrachtung insgesamt vermisste ich eine gesamtheitliche Betrachtung im Sinne der DIN 18005. Denn auf der Nordseite meines Grundstückes besteht eine deutliche Überschreitung der geltenden Richtwerte für Verkehrslärm aus dem Betrieb der nahen Bahnstrecke. Selbstverständlich kommt es in gesamtheitlicher Betrachtung zu Überlagerungen und damit höheren Schallspitzen – auch aus dem Sportlärm. Zudem weise ich darauf hin, dass in dem für mein Grundstück geltenden Bebauungsplan (Hofkoppeln II) die Festsetzung zu finden ist, dass aufgrund der Verkehrslärmbelastung auf der nördlichen Seite Schallschutzfenster zu verbauen sind. Dies war bereits bei Erlass dieses Bebauungsplans rechtswidrig, da offenbar keine primären Schallschutzmaßnahmen geprüft wurden. Nunmehr perpetuierte sich diese Rechtswidrigkeit und die bereits jetzt aus verkehrslärmbezogener Sicht unzulässige Überschreitung der Richtwerte, würde noch zusätzlich verstärkt. Aus meiner Sicht wären daher zwingend an der Südseite des Planbereichs primäre Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (Wall) vorzusehen. Ebenfalls ist aber die Gemeinde auch gezwungen, die Möglichkeit der Korrektur der vergangenen abwägungsfehlerhaften Anordnung von reinen sekundären Schallschutzmaßnahmen nun zu nutzen und korrigierend steuernd einzugreifen.

Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen böten gleichzeitig die Chance, Lichtimmissionen und Einblickmöglichkeiten für die Nordseite von Hofkoppeln II zu reduzieren.

Abgesehen davon, dass völlig unklar bleibt, weshalb das Raumkonzept überhaupt Anlage der Planunterlagen ist, weist das Raumkonzept erhebliche Überraschungen auf (insb. der „Aussichtspunkt“ an der Südseite des Plangebietes). Der Entwurf des Bebauungsplans lässt völlig offen, wie die Südseite des Plangebietes tatsächlich zu gestalten ist, das Raumkonzept soll offenbar nur eine Möglichkeit der Gestaltung darstellen. Mit Bezug auf meine Ausführungen zur Immissionssituation wäre allerdings eine konkrete Gestaltung (Lärmschutzwall)

Zur Verringerung des Lärms resultierend aus dem Schienenverkehr wurden im Bebauungsplan zum Wohngebiet Hofkoppeln II Festsetzungen getroffen, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Wohngebäuden möglich machen, deren Prüfung ist im Einzelnen kein Gegenstand dieses Bebauungsplans. Im Rahmen der Planung des Sportparks wurde ein Lärmgutachten erstellt, das die Einhaltung der Richtwerte aus der neu entstehenden Sport- und Freizeitnutzung gegenüber der Wohnbebauung geprüft hat. Für Sportanlagen sind andere Richtlinien maßgeblich, da die unterschiedlichen Lärmarten als solches nicht addiert werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Nutzung mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich ist.

Das Raumkonzept ist als Vorschlag zu verstehen, was auf Grundlage des Bebauungsplans im Plangebiet entstehen kann. Da das Raumkonzept bereits Teil der öffentlichen Diskussion war, macht eine Aufnahme in die Planunterlagen Sinn und erleichtert die Lesbarkeit des Bebauungsplans.

zwingend erforderlich, Das – ausdrücklich unverbindliche – Raumkonzept stellt daher nach meiner Wahrnehmung nichts anderes als eine Irreführung dar. Ich empfehle dringend, die weitere Gestaltung durch geeignete Festsetzungen vorzusehen.

Gerne stehe ich auch zur Rücksprache zur Verfügung. Ich gehe davon aus, dass das Plankonzept bis zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in einer Weise konkretisiert ist, dass die eklatanten Bestimmtheitsmängel beseitigt sind und die Immissionssituation nachvollziehbar berücksichtigt und dargestellt ist.

Kenntnisnahme.